

vertragen fallen weg, und Verfahrensnormen im Zusammenhang mit der disziplinarischen Verantwortlichkeit werden nicht mehr gesondert geregelt.

Beschluß über die Gründung eines Wirtschaftskomitees des Ministerrates vom 18. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 29)

Das Wirtschaftskomitee ist mit Wirkung vom 18. Januar 1990 Rechtsnachfolger der Staatlichen Plankommission, die zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst wurde. Es wird von einem Minister als Vorsitzenden geleitet, ihm gehören sechs weitere Minister verschiedener Ressorts an. Beim Wirtschaftskomitee wird ein Kollegium gebildet, deren Mitglieder nebenamtlich tätig sind.

AO über die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in nebenberuflicher Tätigkeit — ZulassungsAO' Sachverständige TGA — vom 4. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 5 S. 28)

Diese AO regelt die nebenberufliche gutachtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet, insbesondere die Anforderungen, Art und Umfang der Tätigkeiten und die Höhe der Vergütung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR und VO zur Änderung der DVO dazu, beide vom 29. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 31, 33)

Mit diesem Gesetz und der ÄnderungsVO wurde der im Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 (GBl. I Nr. 2

5. 3) geregelte Verlust der Staatsbürgerschaft durch den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft der DDR ersetzt. Durch die Einführung des Verzichts erfolgt zugleich eine bedeutende Vereinfachung des Verfahrens und des administrativen Aufwands gegenüber der Bearbeitung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft. Die Änderungen im Gesetz beziehen sich auf anpassende Formulierungen, die sich daraus ergeben, daß die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung als Rechtsgrund für den Verlust der Staatsbürgerschaft aufgehoben wurden.

AO über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 29. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 34)

In dieser AO wird bestimmt, daß das Staatliche Vertragsgericht das Unternehmensregister auf der Grundlage der VO über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR, des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes führt. Geregelt ist das Verfahren einschließlich der Möglichkeit, bei der Verletzung von Pflichten zur Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschrift oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Register Ordnungsstrafen anzuwenden.

AO über die Kreditgewährung an kommunale Einrichtungen vom 15. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 35)

Diese AO regelt die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Gewährung von Kredit durch die Banken und Sparkassen der DDR für die nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung und Ausgestaltung ihrer Kapazitäten.

AO über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Zahlung von Erfindervergütung vom 18. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 38)

Mit dieser AO wird die 6. DB zur NeuererVO — Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe vom 31. Januar 1986 — (GBl. I Nr. 6 S. 56) aufgehoben. Für Erfindungen, die im Betrieb bereits nach dieser 6. DB bearbeitet wurden, kann die Vergütung noch nach dieser Bestimmung vorgenommen werden, sofern die Zahlung bis zum 30. Juni 1990 erfolgt.

Beschluß der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit vom 5. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 39)

Dieser Beschluß, der der Durchsetzung von Verpflichtungen der DDR aus internationalen Abkommen und Erklärungen zu den Grundrechten auf diesem Gebiet dienen soll, bildet die Rechtsgrundlage für die umfassende Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit in der DDR bis zum Erlaß von gesetzlichen Regelungen zu den Medien.²

VO über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 41) nebst (1.) und 2. DB vom 16. bzw. 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 93, 94)

Die VO, die eine Übergangsregelung bis zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung darstellt, ist darauf gerichtet, Bürger, die zeitweilig nicht berufstätig sind, finanziell zu unterstützen. Die Zahlung der staatlichen Unterstützung durch das zuständige Arbeitsamt und der betrieblichen Ausgleichszahlung erfolgt gestaffelt. Auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die die Werk tätigen selbst zu

verantworten haben, wird durch ein späteres Einsetzen der Zahlung der Unterstützung (ohne Ausgleichszahlung) entsprechend reagiert. Die VO legt die Pflichten der Bürger fest, die staatliche Unterstützung erhalten. Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen über die Zahlung von staatlicher Unterstützung bzw. die Rückforderung unterliegen auf Antrag des Betroffenen der gerichtlichen Nachprüfung.

Die DBs enthalten Verfahrensregelungen für die Zahlung, Abrechnung, Nachzahlung, Rückzahlung und Verjährung der staatlichen Unterstützung sowie hinsichtlich der betrieblichen Ausgleichszahlung. Weiterhin sind die Anspruchsgrundlagen auf Unterstützung, insbesondere die Kriterien der Zumutbarkeit einer angebotenen Tätigkeit, ausgestaltet.^{3 4}

VO über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) nebst (1.) und 2. DB dazu vom 16. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 95, 96)

Die Regelung geht davon aus, daß künftig von Strukturveränderungen, Rationalisierungsmaßnahmen und Verwaltungsreform in zunehmendem Maße auch ältere Werk tätige betroffen werden, die erhebliche Probleme bei der Vermittlung einer zumutbaren Arbeit haben. Die Höhe des Vorruhestandsgeldes von 70 Prozent des Nettolohnes entspricht dem Krankengeld ab 7. Krankheitswoche. Zur Sicherung der Rentenansprüche unterliegt das Vorruhestandsgeld der Beitragspflicht zur Sozialpflichtversicherung, d. h. der Werk tätige und der Betrieb haben Beiträge abzuführen.

Die DBs regeln Einzelfragen der Zahlung, Planung, Abrechnung, Finanzierung, Erstattung, Nachzahlung und Rückforderung des Vorruhestandsgeldes. Die 2. DB enthält Kriterien der Zumutbarkeit anderer Arbeit im Sinne der VO, Berechnungsgrundsätze und weitere Verfahrensregelungen zur Gewährung des Vorruhestandsgeldes.

AO über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure vom 5. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 50)

Die AO regelt die Zulassung und das Verfahren zur Ausübung des Gewerbes für eine selbständige Tätigkeit privater Architekten und Ingenieure. Sie gilt auch für die Gründung von privaten, halbstaatlichen oder genossenschaftlichen Betrieben zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen auf den Gebieten Architektur, Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen und Ingenieurwesen. Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beschränkung, dem Versagen oder dem Entzug der Zulassung oder Projektierungsgenehmigung kann die gerichtliche Nachprüfung beantragt werden. Wer entgegen den Bestimmungen der AO Leistungen erbringt, ohne im Besitz einer Zulassung zu sein, kann mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60)

Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Bürger der DDR bei der Gründung und Tätigkeit von Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der DDR. Die Bildung von Parteien erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit. Das Gesetz enthält Festlegungen über den Inhalt der Satzung sowie die Finanzierungs- und Vermögensgrundlagen der Parteien. Das Verbot einer Partei ist nur aus exakt definierten Gründen in einem Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts der DDR, für das die ZPO gilt, auf Antrag des Präsidiums der Volkskammer, des Ministerrates oder des Generalstaatsanwaltes der DDR möglich.

Statut des Patentamtes der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 13. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 74)

Das Patentamt der DDR ist das zentrale Staatsorgan für den gewerblichen Rechtsschutz. Im Statut sind die neuen Aufgaben und die Verantwortung auf dem Gebiet des Patentschutzes, des Schutzes für industrielle Muster, des Schutzes für Warenkennzeichen und für andere gewerbliche Schutzrechte festgelegt.⁵

Gesetz zur Änderung der Verfassung der DDR vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60)

Mit dieser Änderung wurde Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung dahingehend ergänzt, daß Bürger der DDR anstatt des Wehrdienstes Zivildienst entsprechend den Rechtsvorschriften ausüben können.

VO über den Zivildienst in der DDR vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 79)

Diese VO regelt das Verfahren und die Art und Weise des

² Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde die VO über die Registrierung von Presseerzeugnissen vom 15. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 73) gefaßt.

³ Vgl. J. Michas, „Zumutbarkeit einer Tätigkeit bei der Arbeitsvermittlung“, NJ 1990, Heft 4, S. 151 ff.

⁴ Auf der Grundlage des Statuts erging die AO über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 s. 208).